



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)

Der Landtag wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG)

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Ausgegeben am 20.10.2016)

Entwurf

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG).

§ 1

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12d folgende Angabe eingefügt:

„§ 12e Weitere Zuweisungen des Landes für 2016“.

2. Nach § 12d wird folgender § 12e eingefügt:

**„§ 12e
Weitere Zuweisungen des Landes für 2016**

(1) Das Land gewährt örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für das Haushaltsjahr 2016 zum Ausgleich gestiegener Ausgaben infolge einer Veränderung der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betreuten Kinder, die sich aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März 2015 im Verhältnis zu der Zahl zum 1. März 2014 ergibt, weitere Zuweisungen. Die Zuweisungsempfänger und der Zuweisungsbetrag ergeben sich aus der Anlage.

(2) Das Land zahlt die weiteren Zuweisungen bis zum 11. Dezember 2016 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die weiteren Zuweisungen bis zum 31. Dezember 2016 an die Gemeinden und Verbandsgemeinden zweckgebunden aus.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 12e Abs. 1)

Weitere Zuweisungen des Landes für 2016

Kreisfreie Stadt oder Landkreis	Betrag (Euro)
Dessau-Roßlau	41 957,44
Halle (Saale)	340 777,55
Magdeburg	699 701,62
Altmarkkreis Salzwedel	124 196,20
Börde	326 574,74
Jerichower Land	136 014,73
Mansfeld-Südharz	121 541,00
Salzlandkreis	110 067,00
Stendal	17 457,26
Wittenberg	18 563,45

Begründung

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 22. September 2016 wurden zum Ausgleich von Tarifsteigerungen zusätzliche Zuweisungen für 2016 vom Land an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die Gemeinden und Verbandsgemeinden gewährt.

Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuweisungen des Landes sollten entgegen der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 3 Kinderförderungsgesetz die Kinderzahlen aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März 2015 sein und der Zeitpunkt der Auszahlung der letzten Rate auf November 2016 verschoben werden. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes trat jedoch erst am 29. September 2016 in Kraft.

Dadurch, dass die letzte Rate der Zuweisungen des Landes nach § 12 Abs. 2 und 3 Kinderförderungsgesetz bei Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes bereits an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt und ein rückwirkendes Inkrafttreten der Regelungen zum 1. Januar 2016 nicht zulässig war, konnte der Wille des Gesetzgebers, die Höhe der Zuweisungen für das Jahr 2016 insgesamt auf der Grundlage der Kinderzahlen aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März 2015 zu berechnen, in Bezug auf die Landespauschalen nach § 12 Abs. 2 und 3 nicht mehr umgesetzt werden. Die hierdurch entstandene Differenz beträgt 1.936.851 Euro.

Dieser Betrag soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf an diejenigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgezahlt werden, in deren Zuständigkeitsbereich durch eine Veränderung der Anzahl der Kinder zum 1. März 2015 im Verhältnis zu der Anzahl der Kinder zum 1. März 2014 die Ausgaben gestiegen sind.

Da nach § 78d Abs. 1 SGB VIII Leistungs- und Entgeltvereinbarungen nicht rückwirkend geändert werden dürfen, ist die Zahlung an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen nicht zulässig.

Deshalb erfolgt die Auszahlung über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Gemeinden und Verbandsgemeinden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Kinderförderungsgesetz).

Maßgeblich für die Verteilung des Betrages ist der Differenzbetrag, welcher sich aus den Anwendungen des § 12 Abs. 2 und 3 auf Grundlage der Zahl der im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen betreuten Kinder aus der Statistik „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege“ des Statistischen Landesamtes zum 1. März des Jahres 2015 zum einen und derjenigen zum 1. März des Jahres 2014 zum anderen ergibt.

Hierzu werden die Beträge ermittelt, die sich nach § 12 Abs. 2 und 3 für das Jahr 2016 auf Basis der Statistik des Jahres 2015 für die Landkreise und kreisfreien Städte ergeben. Von diesen Beträgen werden die für das Jahr 2016 auf Basis der Statis-

tik des Jahres 2014 ausgezahlten Landespauschalen nach § 12 Abs. 2 und 3 abgezogen.

Landkreise und kreisfreie Städte für die sich hier aufgrund des Rückgangs der Anzahl der betreuten Kinder ein negativer Differenzbetrag ergibt, sind von weiteren Zuweisungen nach diesem Gesetz ausgenommen. Eine Rückzahlung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Aufteilung der Mittel in Höhe von 1.936.851 Euro auf die verbleibenden Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Differenzbeträge zueinander.

Da es sich bei den hier in Rede stehenden Zuweisungen im weitesten Sinne um „Erstattungen“ für bereits in den Gemeinden und Verbandsgemeinden getätigte Ausgaben des Jahres 2016 handelt, könnte eine Auszahlung der Mittel durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Gemeinden und Verbandsgemeinden auch noch 2017 erfolgen.